

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Trainings

Letzte Fassung, Wien am 1.07.2019

AGB - Für die Erbringung von Dienstleistungen im Bereich Training, Beratung und Coaching für offene Schulungen von Einzelpersonen und geschlossene Firmenschulungen. Diese Bedingungen gelten zwischen der SparxSystems Software GmbH („SparxSystems“) und dem jeweiligen Kunden. Bei den zu erbringenden Leistungen sind folgende Trainingsarten zu unterscheiden:

Definition Public Training

Ist ein Training das sich aus mehreren Teilnehmern von verschiedenen Firmen zusammen setzt und in angemieteten oder eigenen Räumen der Firma SparxSystems veranstaltet wird.

Definition InHouse Training

Ist ein Training, das für Teilnehmer einer Firma veranstaltet wird und überwiegend in Räumen des Auftraggebers erfolgt.

Termine, Inhalte, Umfang und Trainingsort wird mit dem Auftraggeber individuell vereinbart.

In den Schulungsgebühren sind enthalten: die Schulungsdurchführung in eigenen oder durch vom Auftraggeber bereitgestellten Räumen und die Ausgabe eines Zertifikates als Bescheinigung für den Schulungsbesuch. Die Bereitstellung von schulungsbegleitenden Unterlagen sind in den Kosten des Public Training beinhaltet, bei InHouse Trainings werden sie zusätzlich verrechnet.

Schulungsgebühren/Stornierung Public Training

Stornierungen müssen schriftlich an Sparx erfolgen. Die Stornogebühren betragen:

- bis zum 11. Kalendertag vor Schulungsbeginn: 0%
- vom 10. Kalendertag bis 2 Werktage vor Schulungsbeginn: 50%
- ab dem Vortag der Schulung oder wenn keine rechtzeitige schriftliche Stornierung erfolgt ist: 100%

Zur Vermeidung einer Stornierung kann ohne Aufpreis ein Ersatzteilnehmer benannt werden. Die Schulungsgebühren werden unverzüglich ohne Abzug mit Zugang der Rechnung fällig, soweit keine anderen Zahlungsbedingungen auf der Rechnung vermerkt sind.

Absage/Verschiebung durch SparxSystems

Die Durchführung eines Public Training setzt immer eine Mindestteilnehmerzahl voraus. Schulungen, bei denen die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht wird, können bis zu zehn Kalendertage vor Schulungsbeginn von Sparx storniert werden. Daher empfiehlt es sich, die Planung der Anreise erst nach Erhalt der endgültigen Anmeldebestätigung in die Wege zu leiten. Sparx behält sich ferner vor, Schulungstermine aus organisatorischen Gründen, etwa bei Nichterreichen der Teilnehmerzahl oder kurzfristigem, krankheitsbedingtem Ausfall des Dozenten, abzusagen oder zu verschieben. In diesem Fall werden die Teilnehmer umgehend informiert.

Bei Ausfall eines Trainings durch Krankheit des Trainers bei einem Inhouse Training werden seine Anreise- und Unterbringungskosten von SparxSystems bezahlt.

Schulungsgebühren/Stornierung InHouse Training

Stornierungen müssen schriftlich an Sparx erfolgen. Die Stornogebühren betragen:

- Bereits gebuchte Anreise- und Unterbringungskosten zu 100%
- vom 10. Kalendertag bis 2 Werktage vor Schulungsbeginn 50% des Tageshonorars
- ab dem Vortag der Schulung oder wenn keine rechtzeitige schriftliche Stornierung erfolgt ist 100%.

Haftungsausschluss

Bei Ausfall einer Schulung wegen Nichterreichens der Teilnehmerzahl, Krankheit des Trainers, höherer Gewalt oder sonstiger unvorhergesehener Ereignisse bestehen keinerlei Ansprüche auf die Durchführung der Veranstaltung, Erstattung angefallener Kosten oder Ersatz von Arbeitsausfall. Eine Haftung für Schäden, auch mittelbare Schäden, insbesondere entgangenen Gewinn oder Schäden Dritter, sind ausgeschlossen.

Urheberrecht/Vertraulichkeit

Die Schulungsunterlagen oder Teile daraus dürfen ohne Genehmigung von Sparx weder vervielfältigt, noch nachgedruckt, übersetzt, oder an Dritte weitergegeben werden. Der Teilnehmer verpflichtet sich, den Urheberrechtsschutz und die Vertraulichkeitsvereinbarung laut Gesamtvertrag der im Training verwendeten Software zu beachten und keine unerlaubten Kopien anzufertigen.

Darüber hinaus haftet SparxSystems für Schäden, die Sparx zu vertreten hat nur insoweit, als ihr Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Schlussbestimmungen

Diese AGBs bleiben auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen in ihren übrigen Teilen wirksam. Gleiches gilt für den Fall der Unvollständigkeit.

Gerichtsstand ist Wien.